

Hinweise aufgrund der Sachlage in Bezug auf die Verbreitung des Coronavirus in Deutschland

Das Corona Virus hat auch Deutschland fest im Griff. Für die Tierärzte entstehen dadurch viele Fragen und Herausforderungen. Wir versuchen, hier einige zu beantworten.

Was passiert wenn, wie in Italien oder Frankreich, der Publikumsverkehr eingeschränkt wird?

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat inzwischen erklärt, dass Tierarztpraxen zu den **systemrelevanten Einrichtungen** zählen und damit geöffnet bleiben dürfen: „Aus Sicht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sind die im Nutztierbereich und für die veterinärmedizinische Grund- bzw. Notfallversorgung von Heimtieren tätigen Tierärzte, Tiermedizinischen Fachangestellten und Tierpfleger als systemrelevant einzustufen.“

Aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands liegt die Gesetzgebungskompetenz für diese Frage ebenso wie die Entscheidung zum „Shut-down“ bei den Ländern. Diese dürften sich aber der Auffassung des BMEL anschließen. Viele Bundesländer haben bereits die Systemrelevanz festgestellt.

Die BTK vertritt ebenso wie die Österreichische Tierärztekammer die Meinung, dass *Tierärzte in der medizinischen (Grund-)Versorgung von Tieren sowie in der Lebensmittelproduktion und Hygiene eine ganz entscheidende Rolle spielen.*

Wie schütze ich Mitarbeiter vor einer Corona-Infektion?

Um eine Quarantäne für alle zu vermeiden, sollte man möglichst viele Arbeitsbereiche, -abläufe und wichtige Aufgaben separieren, in dem man z. B. ein Vormittags- und ein Nachmittagsteam bildet, die aber keinen Kontakt miteinander haben dürfen. In kleineren Praxen dürfte dies aber nicht möglich sein. Außerdem sollten grundsätzliche Hygiene- und Verhaltensregeln für die Praxis definiert werden, dazu zählt auch, direkte persönliche Kontakte auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren und die Hygieneregeln des Bundesministeriums für Gesundheit einzuhalten.

https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/200309_BZgA_Atemwegsinfektion-Hygiene_schuetzt_3x_01_DE.pdf

Eine weitere Möglichkeit ist, nur noch Terminsprechzeiten anzubieten und die offene Sprechstunde zu schließen. Eine telefonische Vorselektion von Patienten reduziert die Kontakte und entzerrt die Zahl der Menschen, die sich gleichzeitig in der Praxis aufhalten.

Was sollten Kleintierpraxen im Umgang mit Tierbesitzern beachten

Der Kleintierausschuss der Bundestierärztekammer erarbeitet derzeit ein Merkblatt zur Empfehlung im Umgang mit dem Coronavirus, das Sie in Kürze hier abrufen können. Ein solches Merkblatt gibt es bereits von der Schweizerischen Vereinigung für Kleintiermedizin unter:

<https://www.svk-asmpa.ch/images/aktuell/2020/empfehlungen-coronavirus-de.pdf>

Wer entschädigt mich bei Corona-bedingten wirtschaftlichen Ausfällen?

Ein Coronafall kann zur Schließung einer Tierarztpraxis/-klinik führen, wenn Inhaber und Mitarbeiter unter Quarantäne gestellt werden. Dazu muss noch nicht einmal die Infektion eines Mitarbeiters vorliegen, ggf. reicht schon die Infektion einer Kontaktperson. Dies kann große wirtschaftliche Probleme für eine Praxis nach sich ziehen.

Ist ein Mitarbeiter nachweislich an Corona erkrankt und krankgeschrieben, gelten die regulären Entgeltfortzahlungsregelungen.

Wird dagegen die Quarantäne behördlich (vorsorglich) angeordnet bzw. die „berufliche Tätigkeit“ untersagt, gelten für Inhaber und Angestellte der Tierarztpraxis/-klinik die gesetzlichen Regeln des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

In § 56 IfSG ist geregelt, welche Entschädigungen die Bundesländer in einem solchen Fall zahlen. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat dazu für Humanmediziner eine Übersicht erstellt, die auf dem IfSG basiert und deshalb analog auch für Tierärzte gilt. Dort finden sich auch die Ansprechpartner im jeweiligen Bundesland:

https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Entschaedigung.pdf

Auch Praxisinhaber können Anspruch auf Entschädigung haben, aber zunächst nur in Höhe des Arbeitseinkommens, nicht in Höhe der Praxiskosten. Das Arbeitseinkommen ist in § 15 Sozialgesetzbuch IV definiert und errechnet sich aus der Einkommensteuererklärung. Selbständige können aber auch für Betriebsausgaben „in angemessenem Umfang“ entschädigt werden (§ 56 Abs. 4 IfSG). Dies müssen Sie allerdings extra beantragen.

Außerdem hat die Bundesregierung Hilfe für „gesunde Unternehmen“, die durch Auftrags-/Umsatzausfälle im Zusammenhang mit Folgen der COVID-19-Epidemie in Schwierigkeiten geraten, zugesichert. Dies gilt laut Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ausdrücklich auch für Kleinunternehmen und Freiberufler, also auch für Tierarztpraxen/-kliniken.

Ob eine Betriebsausfallversicherung greift, regelt der individuelle Vertrag. Eine „Quarantäne“ muss dafür mitversichert sein.

Eine Übersicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu weiteren arbeitsrechtlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit Corona findet sich unter:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html?nn=70716>

Außerdem gibt es die Möglichkeit, Kurzarbeitergeld zu beantragen, wenn 10 Prozent der Mitarbeiter vom Arbeitsausfall betroffen sind.

Wo erhalte ich Informationen bezüglich der Rolle von (Haus)Tieren bei der Übertragung des Corona-Virus?

Fragen und Antworten über eine mögliche Beteiligung von Haus(Tieren) bei der Verbreitung von COVID-19 finden Sie auf der Webseite des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI):

<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/coronavirus/>

Dort finden Sie weitere Links, u. a. auf die entsprechenden Informationen der Welt-Tiergesundheitsorganisation (OIE): <https://www.oie.int/en/scientific-expertise/specific-information-and-recommendations/questions-and-answers-on-2019novel-coronavirus/>

Obwohl derzeit kein Beleg für eine Erkrankung von Haustieren oder deren Beteiligung an der Verbreitung von COVID-19 existiert, gibt die OIE u. a. Hinweise zum Umgang mit Tieren von positiv getesteten Besitzern und bittet um Mitteilung positiv getesteter Tiere zur Verbesserung der noch dürftigen Datenlage.